

Farbe, aufgedruckt hat. Sie stimmen in dieser Form zu der vornehmen Ausstattung des Werkes.

Was nun dessen Typendruck anbelangt, so ist dafür eine sogenannte alte Schwabacher, die sich ihrem Charakter nach trefflich dem Inhalte anschließt, gewählt; ausgeführt wurde er in der Druckerei des Herrn Otto v. Holten in Berlin, in einer dem Rufe dieser für altdeutsche Drucke besonders umfassend ausgestatteten, typographischen Kunstanstalt durchaus entsprechenden Weise. Angesichts dieses Rufes aber muß es überraschen, daß die Druckerei keine der alten Schwabacher entsprechende Nonpareille zu besitzen scheint und deshalb die Fußnoten, Bilder-Unterschriften und das Register aus der als Germanisch bezeichneten Schrift setzte, eine Schrift, die zwar auch den Schwabacher-Charakter trägt und, für sich oder mit Mediaeval-Antiqua angewandt, auch einen günstigen Gesamteindruck macht, hier in dem »Kaiserbuche«, neben dem derben Schnitt der alten Schwabacher, sich jedoch durch ihre die Gesamtharmonie beinahe störende Zartheit unangenehm bemerklich macht. Als mit dieser Harmonie nicht in Einklang muß auch die Zeittafel erwähnt werden auf S. 211 und 212, die man undurchschossen auf zwei Seiten zusammendrängte in dem im übrigen splendid gehaltenen Werke, während man bei anderen Zeittafeln unbedenklich die Rückseite des Zwischentitels benutzte, wo sie nicht auf zwei Seiten unterzubringen war. Es handelt sich in beiden Fällen ja nicht um ernstliche, das Lesepublikum beeinträchtigende Verstöße; indes, sie hätten seitens der Druckerei vermieden werden können und sollten in einem Werke, in welchem sonst alles aufgewandt worden ist und keine Kosten gescheut wurden, um es in seiner graphischen Ausstattung, seinem hochbedeutenden, für jeden Deutschen hochwichtigen Inhalte entsprechend zu gestalten, doch nicht vorkommen.

Wenn wir hier von letzterem selbst keine Notiz genommen, so wolle man daraus nicht folgern, daß wir denselben irgendwie unterschätzen und nicht genügend würdigen, — wir beabsichtigten indes nur, uns mit seiner Ausstattung und Herstellung zu beschäftigen, wie geschehen, fügen jedoch schließlich bei, daß das »Kaiserbuch« Herrn Dr. Hans Herrig, den auch in den weitesten Kreisen bekannten Verfasser des Luther-Festspiels, zum Verfasser hat. Dieser Name allein sagt genug.

Das äußere Gewand des Werkes ist vornehm wie sein graphischer Inhalt: es ist in Zuchten gebunden, mit einer eleganten Renaissancebordüre und dem einköpfigen Reichsadler in der Mitte in Goldschraffierung als Ausdruck.

Man kann diesem nationalen Prachtwerke nur die allgemeinste Beachtung und weiteste Verbreitung wünschen.

Theod. Goebel.

Bermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind die bis jetzt erschienenen Lieferungen des von Professor Richard Weise herausgegebenen Werkes: »Dresdner alte Schmiedearbeiten des Barock und Rococo« (Dresden, Gilbert'sche Königl. Hof-Verlagsbuchhandlung J. Bleyl). Die zeichnerischen und photographischen Aufnahmen geben eine Fülle der schönsten Motive in vortrefflichem Lichtdruck von Kömmler & Jonas wieder. — Von einem in demselben Verlage erscheinenden Werke »Praktisches Skizzenbuch für Fassaden- und Innen-Decoration«, herausgegeben von Jean Pape, ist die erste Lieferung ausgestellt. Das zum praktischen Gebrauch für Architekten, Dekoratur, Bildhauer u. s. w. bestimmte Werk (jährlich 5 Hefte) hat den Zweck, die fortschreitende Entwicklung der dekorativen Kunst unserer Zeit durch mustergiltige Vorbilder zur Anschauung und Förderung zu bringen. Wir sind überzeugt, daß die frische und flotte Manier der Darstellung dem Werke viele Freunde gewinnen wird.

Reichsgerichts-Entscheidung. — Die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckchrift, gleichviel ob dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für den beleidigenden Inhalt der Druckchrift als Urheber der Veröffentlichung nach den allgemeinen Strafgesetzen oder als Thäter nach § 20 Abs. 2 des Reichs-Preßgesetzes in Anspruch genommen wird, schließt nach einem Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 6. Juni 1891 an sich die unmittelbare Anwend-

barkeit des § 193 Strafgesetzbuches (betreffend verletzende Äußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen) nicht aus.

In der Begründung dieses Beschlusses haben die vereinigten Strafsenate eine Erläuterung dem ganzen § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes: (Ist die Druckchrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird) gegeben, welche kurz dahin zu fassen ist: 1) Gegen den verantwortlichen Redakteur einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher einen objektiv strafbaren Artikel veröffentlicht hat, soll kraft gesetzlicher Vermutung ohne weiteres so lange als erwiesen gelten, daß er mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts den Artikel vorsätzlich veröffentlicht hat, bis von seiner oder anderer Seite das Gegenteil dargethan ist. Handelt es sich um eine Straftat, bei welcher außerdem behufs Aburteilung noch ein weiterer strafrechtlicher Vorsatz festzustellen ist — beispielsweise um eine ehrverletzende Behauptung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, wobei der Strafrichter dem Thäter gegenüber den Vorsatz zu beleidigen besonders festzustellen hat —, so ist dieser Vorsatz dem Redakteur persönlich gegenüber festzustellen. 2) Die erwähnte gesetzliche Vermutung der Thäterschaft kann vom Redakteur stets widerlegt werden durch den Nachweis, daß er tatsächlich an der Veröffentlichung des objektiv strafbaren Artikels in keiner Weise vorsätzlich mitthätig gewesen sei und nicht geflissentlich von der Kenntnisnahme bezw. Veröffentlichung des Artikels sich ferngehalten habe.

Ist dies zu Gunsten des Redakteurs festgestellt, so ist er, falls seine Nichtbeteiligung an der Veröffentlichung auf Verletzung seiner redaktionellen Obliegenheit beruht (z. B. durch willkürliches Fernbleiben von der Redaktion), aus § 21 des Preßgesetzes wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen; war dagegen seine Nichtbeteiligung an der Veröffentlichung durch einen zwingenden Grund (z. B. durch plötzliche Erkrankung) veranlaßt, so ist er überhaupt straffrei.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Kupferstiche, Radierungen, Holzschnitte, Handzeichnungen u. Aquarelle (Werke v. Chodowiecki, Dürer, Ostade, Rembrandt van Ryn, Ridinger, Richter). Auktions-Katalog (12. November u. ff. Tage) von C. G. Boerner in Leipzig. 8°. 99 S. 1083 Nrn.

Barsortiment Gustav Fock in Leipzig. Lagerverzeichnis No. 60. 1891—92. 8°. 124 S. Kart.

Americana. Antiq. Katalog No. 87 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 42 S. 655 Nrn.

Verschiedenes. Antiq. Katalog No. 4 vom Antiquariat für Litteratur und Kunst (Carl Kellner) in Karlsruhe. 8°. 8 S. 144 Nrn.

Zur Geschichte Deutschlands. Antiq. Katalog No. 5 vom Antiquariat für Litteratur und Kunst (Carl Kellner) in Karlsruhe. 8°. 66 S. 1931 Nrn.

Verschiedenes. Antiq. Katalog No. 209 von Richard Siebert (vorm. Friedr. Wagner's Antiq., Braunschweig) in Berlin. 8°. 78 S. 1804 Nrn.

Russell's Gesamt-Verlags-Katalog. — Einem soeben versandten Rundschreiben der Firma Adolph Russell's Verlag in Münster entnehmen wir gern die Thatsache, daß die Verlagshandlung im Begriff ist das umfangreiche Werk des deutschen Gesamt-Verlagskatalogs nunmehr in kürzester Frist seinem Ende zuzuführen. Es fehlt zur Zeit noch der Schluß der Bände I, XII und XV, sowie die Bände XVI (Ergänzungen) und XVII (Register).

Schweizerischer Buchhandlungsgehilfen-Verein — Der Kassenbericht des Vorstandes des Schweizerischen Buchhandlungsgehilfen-Vereins über das Jahr 1890/91, datiert aus Olten vom 1. April d. J., uns aber erst in diesen Tagen zugekommen, verzeichnet einen Gesamt-Vermögensstand von 3820 Fr. 55 cent. gegen 2697 Fr. 55 cent. am 1. April 1890, mithin eine Vermehrung um 1123 Fr. Die allgemeine Vereinskasse ergab als Bestand 226 Fr. 5 cent., die Krankenkasse 2147 Fr. 20 cent., deren Reservesonds 604 Fr. 95 cent., die Unterstützungskasse 542 Fr. 35 cent. An Krankengeld wurden im letzten Vereinsjahre 300 Fr., an Unterstützung 5 Fr. ausgezahlt.

Der Lokalverein »Jungfrau« in Bern hat sich aufgelöst und sein Vermögen von 151 Fr. 60 cent. dem Schweizerischen Buchhandlungsgehilfen-Verein überlassen.

Geschäfts-Jubiläum. — Herr Carl Findeisen in Leipzig-Lindenau beging am 19. d. M. den Gedenktag des fünfundsanzwanzigjährigen Bestehens seines Geschäftes.